



Aktualisierung der Vereinbarung vom 25. November 2016 zwischen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz (VOS'USM) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

In Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung wird festgehalten, dass die jeweils aktuellste Fassung der «Richtlinien betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld» Bestandteil der Vereinbarung ist und dass ihre Änderung oder Ergänzung die schriftliche Zustimmung aller Partner voraussetzt, wobei diese Zustimmung auch allfällige aufgrund der Änderungen/Ergänzungen erforderliche Anpassungen in der Vereinbarung umfasst.

Art. 9 der Vereinbarung hält zudem fest, dass die sie betreffenden Änderungen oder Ergänzungen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Partner in schriftlicher Form bedürfen.

Die Vereinbarung wird in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

1. *Ergänzung zu Art. 1:* Grundkriterium für die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen ist die staatliche und kirchliche Verjährung der erlittenen sexualisierten Gewalt. Es ist aber neu nicht mehr ausgeschlossen, dass die Antragstellenden Anträge zu Fällen, welche bereits in einem staatlichen Verfahren beurteilt wurden, einreichen können. Jedoch erfolgen allfällige Zahlungen nur subsidiär, d. h. nachrangig gegenüber Leistungen, welche dem Opfer im Zusammenhang mit dem gleichen Sachverhalt bereits anderweitig (z. B. aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, dank staatlicher Opferhilfe oder durch eine kirchliche Instanz) ausgerichtet bzw. verbindlich zugesagt wurden.
2. *Ergänzung zu Art. 4 Abs. 4 und Abs. 8:* Als antragstellendes Gremium kann neu neben den Diözesanen Fachgremien und CECAR auch eine anerkannte Opferhilfestelle fungieren.
3. *Änderung von Art. 4 Abs. 3:* Betreffend die Höhe der Genugtuungsbeiträge gelten nun folgende Kriterien:

Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind, erhalten einen Genugtuungsbeitrag in der Höhe von höchstens CHF 20'000. Es handelt sich um einen einmaligen und pauschalen Beitrag.

Die Kommission Genugtuung legt den Pauschalbeitrag in Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände fest: Namentlich der gesundheitlichen, familiären, beruflichen und sozialen Folgen der erlittenen Übergriffe im Leben des Opfers und erst sekundär der Schwere der erlittenen sexualisierten Gewalt. Dabei werden auch allfällige anderweitig bereits erbrachte Leistungen berücksichtigt.

Um dem Anliegen der Opfervertretungen und der CECAR zu entsprechen, die Höhe der Genugtuung nicht primär von der Schwere der Tat abhängig zu machen, weil von dieser nicht auf das Ausmass des erlittenen Leids geschlossen werden kann, wird in den Richtlinien neu zuerst auf die Tatfolgen und dann auf die Schwere der erlittenen Gewalt verwiesen.

4. *Ergänzung zu Art. 8:* Neu sollen auch anerkannte Sozialhilfeeinrichtungen im rätoromanischen Sprachgebiet berücksichtigt werden.

Die revidierten Richtlinien werden nach Approbation durch drei Partner SBK (2.3.2021), VOS (5.2.2021) und RKZ (19.3.2021) auf den 1.7.2021 in Kraft gesetzt.

Schweizer Bischofskonferenz (SBK)

Ort: Fribourg

Datum: 11. Juni 2021

Präsident: Generalsekretär:

Mgr. Felix Gmür

Erwin Tanner

Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz (VOS'USM)

Ort: Mariastein

Datum: 16. Juni 2021

Präsident:

Abt Peter von Sury OSB

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

Ort: Bern

Datum: 11. Juni 2021

Präsidentin: Generalsekretär:

Renata Asal-Steger

Daniel Kosch